



# Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

7. Jahrgang

Hamburg, 15. Dezember 2001

Nr. 12

## INHALT

Art.: 141 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für das Jahr 2002 .....	127	soldungs- und versorgungsordnung – (PrBVO) “Kapläne ohne eigenen Haushalt”/ Freie Station (Sustentation) .....	136
Art.: 142 Stunde der humanitären Hilfe - Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum Militäreinsatz gegen den internationalen Terrorismus - .....	128	Art.: 153 Beihilfeordnung für Priester .....	136
Art.: 143 Ordnung für das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe/Diasporahilfe der Priester ...	129	Art.: 154 Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester .....	138
Art.: 144 Verabschiedung / Geburtstag von Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp .....	130	Art.: 155 Allgemeine Anordnung betreffend die Mitgliedschaft von Pfarrvikaren und Ständigen Diakonen im Kirchenvorstand .....	139
Art.: 145 Metropolitankapitel .....	130	Art.: 156 Änderung der Satzung des Verbandes der Römisch-Katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg .....	139
Art.: 146 Pfarreierhebungen .....	130	Art.: 157 “Anstaltspfennig” für die Unterstützung der Sozialpastoral im Erzbistum Hamburg .....	139
Art.: 147 Änderung der Dekanatsgrenzen .....	131	Art.: 158 Hinweis auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 .....	141
Art.: 148 Aufhebung von Kirchengemeinden .....	131	Art.: 159 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2001 .....	141
Art.: 149 Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg .....	131	Art.: 160 Ergänzung “Besondere Geburtstage der Gemeindeferentinnen” .....	141
Art.: 150 Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg .....	134	<b>Kirchliche Mitteilungen</b>	
Art.: 151 Beschluss zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (PrBVO) .....	136	Personalchronik des Erzbistums Hamburg .....	141
Art.: 152 Beschluss zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg – Priesterbe-			

Art.: 141

## Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für das Jahr 2002

### Januar

Wir beten, dass sich die Christen mehr bemühen, Jesus Christus als den einzigen Erlöser der Welt zu verkünden.

Wir beten, dass die Teilkirchen durch erneuerten Einsatz das Evangelium in alle Arbeits- und Lebensbereiche tragen.

### Februar

Wir beten, dass sich die katholischen Spitäler als Pioniere der Krankenpflege und der Wertschätzung der Würde und des Lebens der Menschen erweisen.

Wir beten, dass sich die christlichen Gemeinschaften in Kambodscha und Laos aktiv um die Förderung

der Priester- und Ordensberufe sorgen.

### März

Wir beten, dass die kirchlichen Organisationen und Gruppierungen, die sich sozialer Belange annehmen, die Kraft des Evangeliums der Liebe bezeugen.

Wir beten, dass die Völker Afrikas die Botschaft der Wahrheit und Liebe des Evangeliums bereitwillig aufnehmen und sich um Versöhnung und Solidarität bemühen.

### April

Wir beten, dass die Familie im raschen Wertewandel unserer Zeit in ihrer Rolle als Quelle des Lebens und als Schule des Glaubens und der Werte an Bedeutung gewinnt.

Wir beten, dass die kirchlichen Gemeinschaften durch das heroische Zeugnis der Märtyrer unserer Tage immer neu und mutig Jesus Christus als den Erlöser der Menschen verkünden.

**Mai**

Wir beten, dass die Christen ihren Glauben überzeugend leben und so glaubwürdige Zeugen christlicher Hoffnung werden.

Wir beten, dass die Berufung der Frau in Familie und Gesellschaft in allen Ländern und Kulturen durch die Fürsprache Mariens Schutz und Hilfe erfährt.

**Juni**

Wir beten, dass sich die Verantwortlichen der verschiedenen Religionen gemeinsam durch herzliche Begegnung und brüderlichen Dialog um den Weltfrieden bemühen.

Wir beten, dass sich die gläubigen Laien kraft ihrer Taufe anstrengen, in ihrem Arbeitsbereich Salz der Erde und Licht der Welt zu sein.

**Juli**

Wir beten, dass sich die Künstler durch ihr Schaffen bemühen, ihren Zeitgenossen die Schöpfung als Zeichen der Liebe Gottes zu erschließen.

Wir beten, dass die Christen Indiens nicht gehindert werden, ihren Glauben öffentlich zu bekennen und das Evangelium frei zu verkünden.

**August**

Wir beten, dass der Respekt vor der Umwelt als Geschenk Gottes an die ganze Menschheit im Bewusstsein der Einzelnen und in der öffentlichen Meinung wächst.

Wir beten, dass die Missionare durch ihren Einsatz in den Slums der Großstädte die Not lindern und die Würde der Person fördern.

**September**

Wir beten, dass die Jugendlichen in den katholischen Schulen auf ihrem Ausbildungsweg glaubensstarke und kluge Erzieher finden, die ihnen zu einer reifen und überzeugenden Lebenshaltung verhelfen.

Wir beten, dass der Heilige Geist die Menschen der geteilten Halbinsel Korea durch das Wirken der Kirche zur Versöhnung führt.

**Oktober**

Wir beten, dass die Religionslehrer unterstützt vom Gebet und Mitwirken der Pfarrgemeinden die Neuevangelisierung gut voranbringen.

Wir beten, dass Missionare, Priester, Ordenschristen und Laien die Liebe Christi zu den Armen mutig verkünden.

**November**

Wir beten, dass Witwer und Witwen in ihrer Einsamkeit in der christlichen Gemeinde Ermutigung und Stütze finden.

Wir beten, dass die mediale Verbreitung des Evangeliums durch die aktive Mitarbeit der Laien unterstützt wird.

**Dezember**

Wir beten, dass die Kinder mit Hilfe der Familien und einer guten Sozialpolitik auf der ganzen Welt vor jeder Form von Gewalt geschützt werden.

Wir beten, dass die Feier der Geburt Christi den Menschen aller Kulturen mehr Respekt vor den Kleinen und Enterbten eingibt.

H a m b u r g, 29. November 2001

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 142

**Stunde der humanitären Hilfe****Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum Militäreinsatz gegen den internationalen Terrorismus**

Der Deutsche Bundestag hat am 16.11.2001 der Möglichkeit einer Beteiligung der Bundeswehr an den militärischen Operationen gegen den internationalen Terrorismus zugestimmt. Diese Zustimmung wurde ihm möglich, nachdem die Bundesregierung wichtige Präzisierungen vorgenommen hat, die von vielen, auch in der Kirche, für unabdingbar erachtet worden sind. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang vor allem, dass eine regelmäßige Unterrichtung des Bundestags über die weitere Entwicklung zugesagt wurde. Für den Fall eines Einsatzes deutscher Soldaten außerhalb Afghanistans ist zu verlangen, dass der Bundestag erneut entscheidet.

Die Diskussion unter den Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hat deutlich werden lassen, dass es in unserem Land keine einheitliche Bewertung der Militäroperationen und einer Beteiligung Deutschlands gibt. Das gilt auch für die Kirche, in deren Reihen Befürworter und Gegner des militärischen Einsatzes und der Entsendung deutscher Soldaten in die Krisenregion manches Mal hart miteinander gerungen haben. Wir können aber feststellen, dass die Diskussionen in unseren Gemeinden und Verbänden stets von großer Ernsthaftigkeit und von Respekt vor Andersdenkenden geprägt waren. Vor allem hat sich bestätigt, dass in unserer Kirche ungeachtet konkreter Bewertungsunterschiede zu den aktuellen Problemen ein fundamentaler Konsens über die Fragen von Krieg und Frieden besteht. Die Grundaussagen der kirchlichen Friedensethik und auch die Bewertungskriterien für den Einsatz militärischer Mittel, wie wir sie in unserem Wort „Gerechter Friede“ vom September 2000 dargestellt haben, erwiesen sich als ein fester gemeinsamer Grund, auf dem die katholischen Christen und mit ihnen viele andere stehen.

Die Deutsche Bischofskonferenz bejaht eine aktive Rolle unseres Landes bei der Gestaltung der internationalen Beziehungen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung einer Weltordnungspolitik, die darauf gerichtet ist, dass alle Menschen frei von Not, Unterdrückung und Gewalt leben können. Auch bei der Lösung akuter Krisen ist der Beitrag Deutschlands gefordert. Es gehört jedoch zu den fundamentalen Gemeinsamkeiten, die alle Christen in unserem Land verbinden, dass militärische Maßnahmen nur als äußerstes Mittel und auch ausschließlich dann in Frage kommen, wenn einem völkerrechtswidrigen Angriff oder schwersten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen anders nicht wirksam begegnet werden kann.

Die Herrschaft der Taliban in Afghanistan scheint erstaunlich schnell zusammengebrochen zu sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dem Land noch Jahre blutigen Guerillakrieges und Konflikte zwischen den verschiedenen Gruppen und Ethnien bevorstehen. Das derzeitige Machtvakuum muss deshalb möglichst schnell und unter dem Dach der Vereinten Nationen gefüllt werden. Wir begrüßen, dass der Sicherheitsrat sich für die Entsendung einer internationalen Friedenstruppe ausgesprochen hat. Ihre Aufgabe wird darin bestehen, einen politischen Prozess abzusichern, der auf die umgehende Bildung einer legitimen Regierung zielt, an der möglichst alle Ethnien beteiligt sind.

Nach glaubwürdigen Schätzungen der Europäischen Union sind im bevorstehenden Winter sechs Millionen Menschen in der Region vom Hungertod bedroht. Alle politischen und militärischen Konzepte sind deshalb daran zu messen, dass nicht nur die Terrornetzwerke in der Region ausgeschaltet werden, sondern auch die drohende humanitäre Katastrophe abgewendet wird. Eine wesentliche Aufgabe der internationalen Friedenstruppen müssen die Sicherung der Transporte der in den Nachbarländern Afghanistans lagernden Hilfsgüter in die Notstandsgebiete und die Gewährleistung einer gerechten Verteilung sein.

Wir rufen die Katholiken in unserem Lande auf, die humanitären Bemühungen durch großzügige Spenden zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Frieden und zum Wiederaufbau eines seit Jahrzehnten geschundenen Landes zu leisten. Gerade auf diese Weise können wir helfen, dass die verbreitete Fehlwahrnehmung, die im Kampf gegen den Terrorismus einen Konflikt der Zivilisationen oder gar der Religionen sieht, überwunden wird. Für die Katholische Kirche in Deutschland trägt CARITAS INTERNATIONAL auch in Afghanistan die Verantwortung im Bereich der Not- und Katastrophenhilfe.

Wir danken Papst Johannes Paul II. für seine Initiative, Vertreter der Weltreligionen für den 24. Januar 2002 zu einem Friedensgebet nach Assisi einzuladen. Vor allem Christen und Muslime sollen dabei vor der

Welt bekunden, dass die Religion niemals ein Motiv für Konflikte, Hass und Gewalt sein darf.

Spenden bitten wir zu richten an:

CARITAS INTERNATIONAL  
Stichwort: „Flüchtlingshilfe Afghanistan“  
Konto-Nr. 202 753  
bei der Postbank Karlsruhe  
BLZ 660 100 75

H a m b u r g, 29. November 2001

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 143

## **Ordnung für das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe / Diasporahilfe der Priester**

### **1. Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz**

Der Erzbischof von Paderborn ist der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für das „Diaspora-Kommissariat/Diasporahilfe für Priester“.

Diese Aufgabe nimmt er mit den Bischöfen von Fulda und Osnabrück wahr.

### **2. Aufgabe**

Das „Diaspora-Kommissariat/Diasporahilfe der Priester“ hat die Aufgabe, die Hilfe für bedürftige Priester und Diakone in der Diaspora im Bereich der Nordischen Bischofskonferenz zu fördern.

Soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden diese der Aktion Renovabis für die Priester und Diakone in Mittel- und Osteuropa bereitgestellt.

### **3. Aufbringen der finanziellen Mittel**

Gemäß der Festsetzung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.09.2000 wird für alle Diözesen eine Abgabe in Höhe von 1% des Priestergehaltes festgesetzt (III. Seelsorgsfragen, Nr. 14, Abs. 2). Dies gilt für alle Diözesanpriester, einschließlich der Pensionäre.

### **4. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt dem Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken, der in Personalunion Sekretär des „Diaspora-Kommissariates/Diasporahilfe der Priester“ ist.

Sitz der Geschäftsführung ist Paderborn.

Der Geschäftsführer ist für eine umfassende Berichterstattung verantwortlich.

### **5. Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vergabeausschuss besteht

aus je einem Beauftragten der (Erz-)Bischöfe von Fulda, Osnabrück und Paderborn und drei Personen, die von der Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten delegiert werden. Der Sekretär des Diasporakommissariates/Diasporahilfe der Priester nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vergabeausschusses teil.

Fulda, den 27. September 2001

H a m b u r g, 28. November 2001

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 144

### **Verabschiedung / Geburtstag von Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp**

Am 16. Februar 2002 feiert unser Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp seinen 75. Geburtstag.

Dies wird auch der Tag seiner Verabschiedung sein.

Zu diesem Anlass sind folgende Feierlichkeiten geplant:

#### *1.) Samstag, 16. Februar 2002, ab 10.30 Uhr:*

Pontifikalamt mit Kardinal Lehmann in der Domkirche St. Marien, Hamburg, anschließend Empfang im Haus der kirchlichen Dienste und St. Ansgar-Haus. Der 16. Februar ist der eigentliche Geburtstag des Erzbischofs. Die Einladung für dieses Fest ist offen. Eingeladen sind alle Gläubigen aus dem Erzbistum ebenso wie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst. Im Bedarfsfall wird das Pontifikalamt visuell in den Saal des St. Ansgar-Hauses, Schmilinskystr. 78, übertragen. Der Empfang findet im Großen Saal, Haus der kirchlichen Dienste, statt. Da die räumliche Kapazität hier begrenzt ist, steht auch hier das St. Ansgar-Haus für den Bedarfsfall zur Verfügung.

Parkplätze stehen in unmittelbarer Nähe der Domkirche nur in begrenzter Zahl zur Verfügung. Es empfiehlt sich daher, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

#### *2.) Sonntag, 17. Februar 2002, ab 16.00 Uhr:*

Vespergottesdienst in St. Ansgar / Kl. Michel, Hamburg, Michaelisstr. 5, mit anschließendem Empfang in der Katholischen Akademie, Hamburg, Herrengraben 4. Zu Gottesdienst und Empfang werden Repräsentanten aus Politik, Gesellschaft, Ökumene und Deutscher Bischofskonferenz erwartet.

Diese Veranstaltung ist nur für geladene Gäste.

Die Pfarrer sind gebeten, die Gemeinden in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

H a m b u r g, 3. Dezember 2001

**Franz-Peter Spiza  
Generalvikar**

Art.: 145

### **Metropolitankapitel**

Gem. den Statuten des Metropolitankapitels Hamburg hat Domkapitular Msgr. Franz von de Berg zur Vollendung seines 75. Lebensjahres am 6.12.2001 seine Emeritierung angeboten.

Nach Prüfung der Umstände habe ich sein Angebot nicht angenommen. Über die Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus verlängere ich hiermit seine Mitgliedschaft im Metropolitankapitel bis drei Monate nach der Einführung meines Nachfolgers, des neuen Erzbischofs von Hamburg.

H a m b u r g, 24. Oktober 2001

**Dr. Ludwig Averkamp  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 146

### **Pfarreierhebungen**

*Mit Wirkung vom 01.12.2001 hat Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp durch Dekret folgende Kirchengemeinden zu Pfarreien gemäß can. 515 § 2 CIC erhoben.*

#### *Dekanat Schwerin*

Kath. Kirchengemeinde Sel. Niels Stensen,  
Grevesmühlen  
Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt,  
Neukloster-Warin  
Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Rehna  
Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Schwerin  
Kath. Kirchengemeinde St. Pius X., Sternberg

#### *Dekanat Rostock*

Kath. Kirchengemeinde St. Marien/St. Bernhard,  
Bad Doberan  
Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Ribnitz-Damgarten  
Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Kröpelin  
Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit,  
Kühlungsborn  
Kath. Kirchengemeinde Maria-Meeresstern, Rostock

#### *Dekanat Ludwigslust*

Kath. Kirchengemeinde Maria Rosenkranz, Dömitz

#### *Dekanat Güstrow*

Kath. Kirchengemeinde Hl. Familie, Goldberg  
Kath. Kirchengemeinde Maria Königin,  
Neukalen-Dargun

#### *Dekanat Eutin*

Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus,  
Burg auf Fehmarn  
Kath. Kirchengemeinde Kath. Kirchengemeinde  
St. Marien, Malente

*Dekanat Kiel*

Kath. Kirchengemeinde St. Ansgar, Schönberg

*Dekanat Flensburg*

Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariens, Wyk/Föhr

Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich, St. Peter-Ording

Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud, Niebüll

*Dekanat Neumünster*

Kath. Kirchengemeinde Maria-Hilfe der Christen, Bordesholm

Kath. Kirchengemeinde Hl. Familie, Hohenwestedt

Kath. Kirchengemeinde St. Konrad, Nortorf

*Dekanat Itzehoe*

Kath. Kirchengemeinde Hl. Familie, Barmstedt

*Dekanat Stormarn-Lauenburg*

Kath. Kirchengemeinde St. Konrad, Lauenburg

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Bargtheide

Kath. Kirchengemeinde Maria-Braut des Hl. Geistes, Trittau

H a m b u r g, 28. November 2001

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 147

**Änderung der Dekanatsgrenzen***Mit Wirkung vom 01.01.2002 hat Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp durch Dekret folgende Änderungen der Dekanatszirkumskriptionen vorgenommen.*

Die Kirchengemeinde St. Antonius Hamburg-Winterhude wird aus dem Dekanat Hamburg Nord aus- und in das Dekanat Hamburg-Mitte eingliedert.

Die Kirchengemeinde Maria-Hilfe der Christen Malchin wird aus dem Dekanat Güstrow aus- und in das Dekanat Neubrandenburg eingliedert.

Die Kirchengemeinde Maria Meeresstern Brunsbüttel wird aus dem Dekanat Neumünster aus- und in das Dekanat Itzehoe eingliedert.

H a m b u r g, 28. November 2001

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.:148

**Aufhebung von Kirchengemeinden***Mit Wirkung vom 01.01.2002 hat Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp durch Dekret folgende Kirchengemeinden aufgelöst:*

St. Michael Raden, deren Territorium der Kirchengemeinde St. Petrus Teterow zugewiesen wurde, und St. Ursula Graal Müritz, deren Territorium der Kirchengemeinde Maria-Hilfe der Christen Ribnitz-Damgarten zugewiesen wurde.

H a m b u r g, 28. November 2001

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 149

**Kirchensteuerordnung  
für das Erzbistum Hamburg**

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (vgl. GVBL Hamburg vom 06.03.1995, Nr. 10, S. 31, GVBL Schleswig-Holstein vom 27.10.1994, Seite 486, GVBL Mecklenburg-Vorpommern vom 08.11.1994, Nr. 25, Seite 1026) gelten das Diözesanrecht von Osnabrück und Hildesheim sowie das Recht des Bischöflichen Amtes Schwerin auch mit Wirkung für den staatlichen Rechtskreis bis zu einer Neuordnung durch das Erzbistum Hamburg fort. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 geht die Berechtigung, Diözesankirchensteuer zu erheben, von den bisher erhebungsberechtigten Körperschaften auf das Erzbistum Hamburg über.

Für das Erzbistum Hamburg wird folgende Kirchensteuerordnung hiermit erlassen:

**§ 1****Kirchensteuerberechtigung**

1. Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenangehörigen der *Katholischen* Kirche zu erheben, steht dem Erzbistum Hamburg, den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zu.
2. Das Erzbistum erhebt die Diözesankirchensteuer, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erheben die Ortskirchgelder.

**§ 2****Kirchensteuerpflicht**

1. Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der *Katholischen* Kirche, die im Bereich des Erzbistums Hamburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.
2. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder die Aufnahme in die Katholische Kirche folgenden Kalendermonats.

3. Die Kirchensteuerpflicht endet
  - a. bei Aufhebung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
  - b. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des dem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt folgenden Kalendermonats,
  - c. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht beginnt oder endet.

### § 3

#### Diözesankirchensteuern

Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Erzbistum Diözesankirchensteuern, und zwar als

1. Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) Steuer,
2. Mindestkirchensteuer,
3. gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

1. Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer zu erhebende Kirchensteuer, wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. *Der Berechnung der Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die nach Maßgabe des § 51 a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.*
2. *Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend.*
3. Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalier- ten Lohnsteuer bemessen.

### § 5

#### Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuer

1. Die Steuern und ihre Sätze werden nach Maßgabe der Satzung für den Kirchensteuerrat des Erzbistums Hamburg festgesetzt.
2. Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.
3. Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg veröffentlicht.
4. Ein Kirchensteuerbeschluss gilt solange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

### § 6

#### Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

1. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner *kirchensteuererhebenden* Religionsgemeinschaft angehört und die nicht getrennt veranlagt werden.
2. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten.

§ 51 a Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden.

3. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

### § 7

#### Kirchensteuer in konfessionsverschiedenen Ehen

1. Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitgliedes einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das katholische Kirchenmitglied bemessen,
  - a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;
  - b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten;

- c) wenn die Eheleute getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds.
2. Werden Kirchensteuern einer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 9 entsprechend anzuwenden.

### § 8

#### Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen

1. Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der *nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes berechnet*.
2. Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied
- a) nach dem Teil der nach § 4 Ziffer 1 ermittelten gemeinsamen Einkommen- (Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird,

oder

- b) höchstens nach dem Teil des nach § 4 Ziffer 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.
3. Neben einer Kirchensteuer nach Ziffer 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Ziffer 2 das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben.

### § 9

#### Ortskirchgeld

1. Die Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg sind berechtigt, von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde haben, *Ortskirchgeld* nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu erheben, soweit die Zuweisungen aus den Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

2. Die Ortskirchgeld kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.
3. Art und Höhe des *Ortskirchgeldes* (Kirchgeld) werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchgeldbeschluss müssen - soweit erforderlich - der Kirchensteuermaßstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchgeldbeschluss bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird, längstens jedoch bis zu dem nach den staatlichen Rahmengesetzen vorgesehenen Termin. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchgeldbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt allgemein genehmigen. Darüber hinaus sind Kirchensteuerbeschlüsse in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
4. *Das Ortskirchgeld wird* durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

### § 10

#### Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern

1. Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. *Das Ortskirchgeld wird* von den Kirchengemeinden oder den Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.
2. Die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit diese Kirchensteuerordnung und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
3. Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung finden keine Anwendung. Die Vorschriften über das Steuergeheimnis sind *anzuwenden*.
4. Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuer obliegt den Finanzämtern.

### § 11

#### Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer sind die Rechtsbehelfe des Einspruchs bzw. des Widerspruchs gegeben. Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kirchensteuersachen können nicht auf Einwendungen gegen

die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden. Mit dem Rechtsbehelf können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden..

2. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Diözesankirchensteuer sind im Bistumsteil Hamburg und Mecklenburg beim Finanzamt einzulegen. Widersprüche gegen die Heranziehung zur Diözesankirchensteuer sind im Bistumsteil Schleswig-Holstein beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu erheben.
3. Gegen die Heranziehung *zum Ortskirchgeld* ist im Bistumsteil Hamburg als Rechtsbehelf der Einspruch und in den Bistumsteilen Schleswig-Holstein und Mecklenburg als Rechtsbehelf der Widerspruch beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen bzw. zu erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Rechtsbehelf entscheidet der Kirchenvorstand. Er hat zuvor die Stellungnahme des Erzbischöflichen Generalvikariates einzuholen.
4. Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides *bei der im Steuerbescheid angegebenen* Stelle einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Gegen die Rechtsbehelfsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe *in den Bistumsteilen* Hamburg und Mecklenburg die Klage beim Finanzgericht und in dem Bistumsteil Schleswig-Holstein die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

### § 12

#### Stundung, Erlass, Niederschlagung

1. Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.  
Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.
3. Der Antrag ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu stellen. Bezieht sich der Antrag auf *das Ortskirchgeld*, ist der veranlagende Kirchenvorstand zu hören.

### § 13

#### Schlussbestimmungen

1. Die für die Kirchengemeinde ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung.
2. Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat erlassen.
3. Diese Kirchensteuerordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Etwaige entgegengesetzte Vorschriften treten zum gleichen Termin außer Kraft. Die Kirchensteuerordnung wird im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg veröffentlicht.

H a m b u r g, 7. November 2001

**L. S. Dr. Ludwig Averkamp**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 150

#### Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg

Der Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg vom 28. Februar 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 8, Art. 81, S. 108 f. v. 15. Aug. 1997) sowie die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 6, Nr. 12, Art. 143, S. 156 f. v. 30. Nov. 2000) werden wie folgt gefasst:

### § 1

#### Höhe der Kirchensteuer

1. Die Diözesankirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer), mindestens DM 7,20 / € 3,60 und höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
2. Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer (Lohnsteuer) zugrunde zu legen.
3. Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Glaubensgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gilt Ziff. 2 entsprechend.

### § 2

#### Mindestbetragskirchensteuer

1. Es wird eine Mindestbetragskirchensteuer erhoben. Diese beträgt DM 7,20 / € 3,60 jährlich, DM 0,60 / € 0,30 monatlich, DM 0,14 / € 0,07 wöchentlich, DM 0,02 / € 0,00 täglich.



2. Die Mindestbetragskirchensteuer wird nur erhoben, wenn Einkommen- (Lohn-)steuer festgesetzt wird.

### § 3

#### Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

1. Das Erzbistum Hamburg erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Das besondere Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

2. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 7 Ziffer 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (jährlich)
	DM	DM
1.	54.001 bis 64.999	216
2.	65.000 bis 79.999	360
3.	80.000 bis 99.999	480
4.	100.000 bis 149.999	660
5.	150.000 bis 199.999	1.200
6.	200.000 bis 249.999	1.800
7.	250.000 bis 299.999	2.400
8.	300.000 bis 349.999	2.820
9.	350.000 bis 399.999	3.240
10.	400.000 und mehr	4.500

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 7 Ziffer 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (jährlich)
	EURO	EURO
1.	30.000 – 37.499	96
2.	37.500 – 49.999	156
3.	50.000 – 62.499	276
4.	62.500 – 74.999	396
5.	75.000 – 87.499	540

6.	87.500 – 99.999	696
7.	100.000 – 124.999	840
8.	125.000 – 149.999	1.200
9.	150.000 – 174.999	1.560
10.	175.000 – 199.999	1.860
11.	200.000 – 249.999	2.220
12.	250.000 – 299.999	2.940
13.	300.000 und mehr	3.600

3. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

### § 4

#### Lohnsteuerpauschalierung

1. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer
- im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 4,0 v. H.
  - im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 6,0 v. H.
  - im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bistumsteil Mecklenburg 5,0 v. H.
- der pauschalierten Lohnsteuer.
2. Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

### § 5

#### Schlussbestimmung

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt weiter, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Die im Kirchensteuerbeschluss in den §§ 1, 2 und 3 genannten EURO-Werte gelten ab dem 1. Januar 2002; gleichzeitig verlieren die dort genannten DM-Werte ihre Geltung.

H a m b u r g, 7. November 2001

**L.S. Franz-Peter Spiza**  
Generalvikar

Art.: 151

### Beschluss zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (PrBVO)

Die Anlage 2 zur PrBVO wird in Nr. 2, 1.2 a "Bemessung des Zuschusses" wie folgt geändert:

"a) Der Zuschuss beträgt bei Vergütung nach Gruppe 7 90%, nach Gruppe 8 85% und nach Gruppe 9 80% der Bruttopersonalkosten (Grundgehalt zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Gleiches gilt für gezahltes Weihnachts- und Urlaubsgeld."

Diese Änderung tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft.

H a m b u r g , 15. November 2001

**Dr. Ludwig Averkamp**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 152

### Beschluss zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg - (PrBVO) "Kapläne ohne eigenen Haushalt" / Freie Station (Sustentation)

Mit Wirkung vom 01.01.2002 wird § 8 "Freie Station", sowie Anlage 1, Nr. 1.1 "Differenzierung der vier verschiedenen Besoldungsgruppen für Priester", hier Gruppe III, Priester ohne eigenen Haushalt, sowie die Anlage 3 "Freie Station (Sustentation)" ersatzlos gestrichen.

H a m b u r g , 15. November 2001

**Dr. Ludwig Averkamp**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 153

### Beihilfeordnung für Priester

#### § 1 Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:
  - a) Priester im aktiven Dienst,
  - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
  - c) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist eine gegen Krankheitskosten ausreichende Versicherung; als ausreichend gilt der Abschluss einer Versicherung bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf oder Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, im Krankheitskosten- und Pflegekostentarif.  
Über die Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.
3. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
4. Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 19 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (PrBVO) vom 15. November 1998. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat, dem Besoldungsträger und der PAX-FAMILIENFÜRSORGE zu melden.

#### § 2

#### Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernde Pflegebedürftigkeit und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 20. Februar 2001, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

#### § 3

#### Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 12, 16, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

#### § 4

#### Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass

- a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung  
(Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund)
  - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund)
  - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund)
  - d) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§13 BhV-Bund) gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung – a) – und einer Krankenbehandlung außerhalb der BRD – d) – ist bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV- Bund.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

### § 5

#### **Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten**

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche sowie juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

### § 6

#### **Forderungsübergang bei Dritthaftung**

1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 7

#### **Verfahren**

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FAMILIENFÜRSORGE herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400,00 DM betragen. Der DM-Betrag wird zum 1. Januar 2002 auf 200 EURO festgesetzt. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM – 15 EURO – übersteigen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf oder Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

### § 8

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2001 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind. Zum selben Zeitpunkt

tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 1. Juli 1996 (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 2, Nr. 8, Art. 90, S. 118) außer Kraft. Auf die vor dem 1. September 2001 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

H a m b u r g, 15. Oktober 2001

**Franz-Peter Spiza**  
**Generalvikar**

Art.: 154

### Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester

Gemäß § 2 - Leistungsrecht - der Beihilfeordnung für Priester - Stand: 15. Oktober 2001 - gelten für die Gewährung von Beihilfen die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV-Bund).

Durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Februar 2001 sind die Beihilfavorschriften zum 1. März 2001 teilweise geändert worden. Anlässlich der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 werden DM-Festbeträge in EURO-Beträge festgesetzt.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin:

#### **1. Höchstbeträge für Heilbehandlungen** (zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV)

Die in der Verwaltungsvorschrift geregelten Höchstbeträge für Heilbehandlungen wurden neu festgesetzt. Hierzu gehören die von einem Arzt verordneten und von Heil- und Hilfspersonen wie Masseuren, Krankengymnasten und Physiotherapeuten durchgeführten Behandlungen wie Massagen oder krankengymnastische Übungen.

#### **2. Zahntechnische Leistungen** (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV - Anlage 2)

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind nun zu 60% beihilfefähig. Glaskeramikkosten sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

#### **3. Antragsgrenze** (§ 17 Abs. 2 BhV)

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400 DM - ab 1. Januar 2002: 200 EURO - betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM - ab 1. Januar 2002: 15 EURO - übersteigen.

#### **4. Selbstbehalt Hilfsmittel** (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 BhV - Anlage 3)

Medizinisch notwendige Maßschuhe sowie Schaumstoff-Therapie-Schuhe sind beihilfefähig, soweit die Aufwendungen 125 DM - ab 1. Januar 2002: 64 EURO - übersteigen.

#### **5. Aufwendungen für Kurzzeitlinsen** (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV - Anlage 3)

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und Indikationen sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z.B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) beihilfefähig.

#### **6. Beihilfefähige Aufwendungen im Ausland** (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BhV)

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik beihilfefähig, sofern sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000 DM - ab 1. Januar 2002: 550 EURO - je Krankheitsfall nicht übersteigen.

#### **7. Psychotherapeutische Behandlungen** (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV - Anlage 1)

Die Behandlung durch nichtärztliche Therapeuten wird nach den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte bemessen.

Hierfür müssen bestimmte Qualifikationen der Therapeuten nachgewiesen werden. Die Anpassung der BhV erfolgte analog zur Änderung des Psychotherapeutengesetzes.

#### **8. Kauf von Medikamenten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV)

Die Selbstkostenbeteiligung bei verordneten Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen beträgt bis zu 4,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis bis 16,00 EURO, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels, 4,50 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 EURO bis 26,00 EURO, 5,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26,00 EURO.

#### **9. Beförderungskosten bei Krankenfahrten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV)

Für jede einfache Krankenfahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus müssen bis zu 13 EURO der Fahrtkosten vom Beihilfeberechtigten getragen werden.

#### **10. Krankenhausaufenthalt** (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV)

Beim Krankenhausaufenthalt beträgt die Kostenbeteiligung bis zu 14,50 EURO bei einer Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer.

#### **11. Zuschuss aus Anlass einer Heilkur** (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BhV)

Der Zuschuss pro Tag der Heilkur (höchstens 23 Kalendertage) beträgt 8 EURO.

**12. Pauschalbeihilfen bei häuslicher und stationärer Pflegebedürftigkeit**  
 (§ 9 Abs. 4 und 7 BhV - §§ 37 Abs. 1 und 43 Abs. 5 SGB XI)

Die Monatsbeiträge sind auf 205 EURO, 410 EURO, 665 EURO und 1.432 EURO zur häuslichen Pflege bzw. Kurzzeitpflege sowie auf 1.023 EURO, 1.279 EURO, 1.432 EURO und 1.688 EURO bei stationärer Pflege festgesetzt.

H a m b u r g, 15. Oktober 2001

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 155

**Allgemeine Anordnung betreffend die Mitgliedschaft von Pfarrvikaren und Ständigen Diakonen im Kirchenvorstand**

Betreffend die Mitgliedschaft von Pfarrvikaren und Ständigen Diakonen im Kirchenvorstand treffe ich hiermit folgende Allgemeine Anordnung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg in der Fassung vom 31.07.2001:

1. Dem Kirchenvorstand gehört der in der Kirchengemeinde eingesetzte Pfarrvikar an, sofern er den Titel "Kaplan" führt. Sind mehrere Pfarrvikare mit dem Titel "Kaplan" für die Pfarrei ernannt, gehört der Dienstälteste dem Kirchenvorstand an.
2. Ist in einer Kirchengemeinde ausschließlich ein "Ständiger Diakon" eingesetzt, gehört dieser dem Kirchenvorstand an. Bei mehreren Ständigen Diakonen gilt Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.
3. Sind in einer Kirchengemeinde sowohl ein Kaplan als auch ein Ständiger Diakon eingesetzt, so gehört der Kaplan dem Kirchenvorstand an. Der ständige Diakon kann für diesen Fall an den Beratungen des Kirchenvorstandes teilnehmen.
4. Ist in einer Kirchengemeinde ein weiterer Geistlicher eingesetzt, der nicht unter die Regelung der Ziffern 1 und 2 fällt, gehört dieser nicht dem Kirchenvorstand an, kann aber zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Ist ein solcher Geistlicher in einer Gemeinde eingesetzt, in der es weder einen Kaplan noch einen Ständigen Diakon gibt, kann der Erzbischof die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand im Einzelfall bestimmen.

Diese Allgemeine Anordnung tritt am 01. Dezember 2001 in Kraft.

H a m b u r g, 30. November 2001

**Dr. Ludwig Averkamp**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 156

**Änderung der Satzung des Verbandes der Römisch-Katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Satzung des Verbandes der Römisch-Katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 2, Nr. 7, Art. 76, S. 104 ff., vom 15. Juni 1996, zuletzt geändert am 29. Juni 2001, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 8, Art. 77, S. 87 vom 16. Juli 2001) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird der 3. Spiegelstrich

*"Katholische Hochschulgemeinde in der Rentzelstraße"* ersatzlos gestrichen.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. November 2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 24. Oktober 2001

**Dr. Ludwig Averkamp**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 157

**"Anstaltspfennig" für die Unterstützung der Sozialpastoral im Erzbistum Hamburg**

Für alle katholisch-kirchlichen Einrichtungen der stationären Kranken- und Altenpflege sowie der Behinderten- und Jugendhilfe im Erzbistum Hamburg wird für das Jahr 2002 folgendes verordnet:

- 1.) Von den katholisch-kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Hamburg wird alljährlich ein Geldbetrag als *"Anstaltspfennig"* zur Unterstützung der Sozialpastoral erhoben.
- 2.) Beitragspflichtig sind alle katholisch-kirchlichen Einrichtungen der stationären Kranken- und Altenpflege sowie der Behinderten- und Jugendhilfe im Bereich des Erzbistums Hamburg, losgelöst davon, ob die Trägerschaft der Einrichtung von einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen der katholischen Kirche zugeordneten Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von einer juristischen Person des bürgerlichen Rechts, die im Rahmen der katholischen Caritas tätig ist, wahrgenommen wird.
- 3.) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr (2001) tatsächlich erzielten Unterkunfts-/Pflegetage. Jene werden zur Bemessung des Beitrages bei Einrichtungen der Krankenpflege mit je 5 Cent, bei allen anderen Einrichtungen mit je 3 Cent angesetzt. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ist der Jahresbeitrag 2002.

Als Referenzwert wird hierzu die Jahres-Belegfähigkeit der Einrichtung festgestellt.

Hierzu wird die Zahl der vorhandenen Plätze für eine stationäre Unterkunft (Pflegebetten o. ä.) mit 365 multipliziert; dadurch ergibt sich die Belegfähigkeits-Ziffer, welche in Bezug auf die einzelne Einrichtung die Obergrenze der Beitragsbemessung bildet.

- 4.) Den beitragspflichtigen Einrichtungen geht demnächst ein entsprechender Fragebogen mit der Bitte um Ausfüllung und Rücksendung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Aufgrund des eingereichten Fragebogens wird dann der zu zahlende Beitrag zum "Anstaltspfennig" ermittelt und den Einrichtungen mitgeteilt.
- 5.) Im Einzelfall kann einer Einrichtung, bei der die Verhältnisse es notwendig und wünschenswert erscheinen lassen, auf begründeten Antrag hin der Beitrag ermäßigt werden.

H a m b u r g, 23. November 2001

**Dr. Ludwig Averkamp**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 158

### Hinweis auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 beschlossen (vgl. BGBl., Jg. 2001, Teil I, Nr. 46, vom 06. September 2001).

In Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) werden einige Bestimmungen des Einkommensteuerrechts geändert. Diese betreffen insbesondere den Steuerabzug bei Bauleistungen (§§ 48, 48 a), 48 b), 48 c), 48 d), 51 Abs. 4 Nr. 1, 52 Abs. 56 Einkommensteuergesetz).

Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leister) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger gem. § 48 Einkommensteuergesetz verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 vom Hundert für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt gemäß § 48 b) Einkommensteuergesetz, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen, die den Leistungsempfänger von der Pflicht

zum Steuerabzug befreit (Freistellungsbescheinigung).

Danach haben auch die Kirchengemeinden in ihren entsprechenden Bauverträgen zu regeln, dass ihnen Bauunternehmer, Architekten und Fachingenieure entsprechende Freistellungsbescheide bei Vertragsabschluss vorlegen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nähere Informationen sind bei den Baureferenten der Erzbischöflichen Ämter Schwerin und Kiel sowie der Regionalabteilung Hamburg zu erhalten.

Die mitgeteilten gesetzlichen Änderungen treten für alle Bauleistungen und Gegenleistungen in Kraft, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.

H a m b u r g, 3. Dezember 2001

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 159

### Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen für das Jahr 2001

Im nächsten Monat (Januar 2001) wird der Erhebungsbogen für das Jahr 2001 an alle Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg versandt. Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist bis **spätestens zum 1. März 2001** an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Referat Meldewesen zurückzusenden.

H a m b u r g, 04. Dezember 2001

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 160

### Ergänzung "Besondere Geburtstage der Gemeindereferentinnen"

#### 90 Jahre/1912

02.03.1912 B o r d e, Gertrud  
Gemeindereferentin i.R. aus Waren

06.08.1912 C h r i s t o p h, Anna  
Gemeindereferentin i.R. aus Teterow

#### 75 Jahre/1927

15.10.1927 M o h n e r t, Margarete  
Gemeindereferentin i.R. aus Rostock

H a m b u r g, 3. Dezember 2001

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Personalchronik des Erzbistums Hamburg

30. Oktober 2001

F u n k, Anja, Gemeindereferentin, freigestellt für

einen Einsatz in der deutschsprachigen Gemeinde Moskau, Auftrag bis zum 31. Juli 2004 verlängert.

1. November 2001

M i c h e l s, Helmut, Pastoralreferent im Gemeindeverbund Neustadt-Dahme mit Schwerpunkt in der Krankenhausseelsorge, mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 zusätzlich beauftragt für die Kur- und Urlauberseelsorge.

9. November 2001

F r o s t, Elisabeth, Pastoralreferentin in der Studentenseelsorge der Katholischen Hochschulgemeinde Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 Pastoralreferentin in Pinneberg, St. Pius und St. Michael.

12. November 2001

A l e f e l d e r, Klaus, Pfarrer in Hamburg-Harvestehude, St. Elisabeth, wurde nach erfolgter Wiederwahl zum Dechanten des Dekanates Hamburg-Mitte ernannt.

20. November 2001

W i n g e n OP, P. Cletus, Pfarrer in Hamburg-Barmbek, St. Sophien, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Hamburg-Mitte für die Dauer der Amtszeit des Dechanten ernannt.

P r e y, Siegfried, Diakon in Krakow am See, Allerheiligen, mit Wirkung vom 1. August 2002 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

22. November 2001

B e i s, Manuela, Jugendreferentin für die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg, mit Wirkung vom 1. März 2002 auf eigenen Wunsch für ein Jahr beurlaubt.

26. November 2001

K l e m e n t, Barbara, Gemeindefreferentin in Uetersen, Christus König und Wedel, Unbeflecktes Herz Mariens, scheidet mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aus dem Pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg aus.

Deutsche Post AG  
Postvertriebsstück  
C 13713  
Entgelt bezahlt  
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar,  
Herrengaben 4, 20459 Hamburg

---